

# Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 11.

Ausgegeben den 11. März

1908.

Inhalt von Nr. 11: Tarif für Ablage bei Zellin und Kenig a. D. S. 53/54. — Remonteankauf S. 54. — Tarif für Brückenzoll Köllischen S. 54. — Pfarrstelle in Cottbus S. 55. — Zwangsinnung für Bäckergewerbe in Gassen S. 55. — Verlosung S. 55. — Rentenbrief-Zinscheine S. 55. — Vakante Lehrerstellen im Regierungsbezirk Frankfurt a. D. S. 55. — Personalien S. 56. — Durchschnitts-Markt- u. Preise für Februar S. 56.

**159. Tarif**  
für die Ablage der Althäusler- und Bauerngemeinde  
bei Kenig an der Oder.

Es ist zu zahlen:

**I. an Schiffsliegogeld:**  
von jedem anlegenden Fahrzeuge für jeden Zeitraum  
von 10 Liegetagen . . . . . 50 Pf.

**II. an Ufergeld:**

a) beim Ein- oder Ausladen für jede Tonne (1000 kg) von Gütern der Güterklasse I . . . . .	12 Pf.
" " " " II . . . . .	11 "
" " " " III . . . . .	10 "
" " " " IV . . . . .	9 "

b) beim Ein- oder Ausbringen von Flocken  
für je 10 qm Flockfläche . . . . . 15 "

**III. an Lagergeld:**  
von Gütern, welche länger als 7 Tage  
auf der Ablage lagern, für jeden folgenden  
Zeitraum von 7 Tagen und für jedes  
Quadratmeter Lagerfläche . . . . . 5 "

### Zusätzliche Bestimmungen.

1. Für die Zugehörigkeit der Güter zu den Güterklassen I bis IV ist das zu dem Tarif für die Schiffs- und Flockereiabgaben auf der oberen Oder gehörige Güterverzeichnis in seiner jeweiligen Fassung maßgebend.

2. Angefangene Erhebungseinheiten gelten als voll.

3. Die Abgabebeträge werden auf 5 Pfennige nach oben abgerundet.

### Befreiungen.

Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preussischen Staate oder dem Deutschen Reiche oder den Eigentümern der Ablage gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von allen Abgaben befreit.

Dieser Tarif tritt am vierzehnten Tage nach

dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D. in Kraft.  
Berlin, den 18. Januar 1908.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: gez. Rathjen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Peters.

**160. Tarif**  
für die Ablagen der Gemeinde Zellin a. D.  
Es ist zu zahlen:

**I. An Schiffsliegogeld:**  
von jedem anlegenden Fahrzeuge für die ersten  
8 Tage und vom 9. Tage an für jeden Tag 50 Pf.

**II. An Ufergeld:**

a) beim Ein- oder Ausladen für jede Tonne (1000 kg) von Gütern der Güterklasse I . . . . .	6 "
" " " " II . . . . .	5 "
" " " " III . . . . .	4 "
" " " " IV . . . . .	3 "

b) beim Ein- oder Ausbringen von Flock-  
hölzern für je 1 cbm . . . . . 20 "

**III. an Lagergeld:**  
von Gütern, welche länger als 7 Tage  
auf der Ablage lagern, für jeden fol-  
genden Zeitraum von 7 Tagen und  
für jedes Quadratmeter Lagerfläche . . . . . 5 "

### Zusätzliche Bestimmungen.

1. Für die Zugehörigkeit der Güter zu den Güterklassen I bis IV ist das zu dem Tarif für die Schiffs- und Flockereiabgaben auf der oberen Oder gehörige Güterverzeichnis in seiner jeweiligen Fassung maßgebend.

2. Angefangene Erhebungseinheiten gelten als voll.

3. Die Abgabebeträge werden auf 5 Pfennig nach oben abgerundet.

### Befreiungen.

Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige



dem preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören, oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von allen Abgaben befreit.

Dieser Tarif tritt am vierzehnten Tage nach dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D. in Kraft.  
Berlin, den 18. Januar 1908.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: gez. Rathjen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Bredow.

**161. Tarif**  
für die Ablage des Landwirts **O. Wendel**  
zu Jellin a. D.

Es ist zu zahlen:

**I. An Schiffsliegengelb:**

von jedem anlegenden Fahrzeuge für die ersten 8 Tage und vom 9. Tage an für jeden Tag 50 Pf.

**II. An Ufergelb:**

- a) beim Ein- oder Ausladen für jede Tonne (1000 kg)
- |                            |           |     |
|----------------------------|-----------|-----|
| von Gütern der Güterklasse | I . . .   | 6 " |
| " " " "                    | II . . .  | 5 " |
| " " " "                    | III . . . | 4 " |
| " " " "                    | IV . . .  | 3 " |
- b) beim Ein- oder Ausbringen von Floßhölzern für je 1 cbm . . . . . 20 "

**III. An Lagergeld:**

von Gütern, welche länger als 7 Tage auf der Ablage lagern, für jeden folgenden Zeitraum von 7 Tagen und für jedes Quadratmeter Lagerfläche . . . 5 "

**Zusätzliche Bestimmungen.**

1. Für die Zugehörigkeit der Güter zu den Güterklassen I bis IV ist das zu dem Tarif für die Schiffsfahrts- und Flößereiabgaben auf der oberen Oder gehörige Güterverzeichnis in seiner jeweiligen Fassung maßgebend.
2. Angefangene Erhebungseinheiten gelten als voll.
3. Die Abgabebeträge werden auf 5 Pfennig nach oben abgerundet.

**Befreiungen.**

Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören, oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von allen Abgaben befreit.

Dieser Tarif tritt am vierzehnten Tage nach dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D. in Kraft.  
Berlin, den 18. Januar 1908.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: gez. Rathjen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Peters.

**162. Remonteauf für 1908.**

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im

Regierungsbezirke Frankfurt a. D. die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:  
11. Juni 8 Uhr vorm. Großen (Oder),  
19. " 10<sup>1/2</sup> " " Bieg,  
20. " 8 " " Friedeberg Stadt (Neumark).

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.
3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopffengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.
4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen. Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.
7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nichtöffentliche Märkte.  
Berlin, den 15. Februar 1908.  
Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.  
gez. v. Damnitz.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. Oder.**

**163. Nachtrag**

zum Tarif für die Erhebung des Brückenzolles an der Brücke zu Költzchen.

An Brücken Zoll wird erhoben von Kraftwagen:  
**I. zum Fortschaffen von Personen:**

1. mit mehr als 4 Sitzplätzen . . . 20 Pfennige
  2. mit 4 und weniger Sitzplätzen 10 "
- Als Sitzplätze in diesem Sinne werden nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten einschließlich des Sitzes für den Wagenführer angesehen.

**II zum Fortschaffen von Lasten:**

1. beladen . . . . . 20 Pfennige
  2. unbeladen . . . . . 10 "
- Als beladen werden die Kraftwagen zum Fortschaffen von Lasten dann angesehen, wenn sich auf



ihnen außer dem Zubehör und den zur Kraft-  
erzeugung erforderlichen Stoffen andere Gegenstände  
im Gewicht von mehr als 100 kg befinden.

Brückenzoll wird nicht erhoben von Kraftwagen,  
welche den Hofhaltungen des Königl. und des  
Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, dem Preussischen  
Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder für  
deren Rechnung betrieben werden.

Frankfurt a. D., den 5. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

#### 164.

#### Urkunde

betreffend die Errichtung einer vierten Pfarrstelle  
an der Klosterkirche in Cottbus.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der  
geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten  
und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach  
Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeich-  
neten Behörden folgendes festgesetzt.

§ 1. In der Kirchengemeinde Cottbus, Diözese  
gleichen Namens, wird eine vierte Pfarrstelle an  
der Klosterkirche errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 31. März 1908  
in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1908.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.  
gez. Steinhausen.

Frankfurt a. D., den 10. Februar 1908.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

gez. v. Schroetter.

K. VI. Nr. 518.

2 A. 595/08.

**165.** Nachdem bei der Abstimmung sich die  
Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die  
Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne  
ich hiermit an, daß mit dem Inkrafttreten des  
zu genehmigenden Statutes eine Zwangsinnung  
für das Bäckergerwerbe, deren Bezirk die Stadt-  
gemeinde Gassen und die ländlichen Ortschaften  
(Vandgemeinden und Gutsbezirke) Baudach, Belkau,  
Berthelsdorf, Gablenz, Gühlen, Liesegar, Meiers-  
dorf, Rodstock, Wigen und Zwickendorf umfaßt, mit  
dem Sitze in Gassen und unter dem Namen „Bäcker-  
innung (Zwangsinnung) zu Gassen“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle  
Gewerbetreibenden, welche das bezeichnete Handwerk  
betreiben, dieser Innung an.

Frankfurt a. D., den 27. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

**166.** Der Herr Oberpräsident der Provinz  
Brandenburg hat am 21. Februar d. Js. dem  
Vorstande der Kinderbewahranstalten hier selbst die  
Genehmigung erteilt, im Oktober oder November  
dies. Js. zur Gewinnung von Mitteln für die  
Unterhaltung der Anstalten eine öffentliche Ver-  
losung von weiblichen Handarbeiten, Malereien und

anderen Kunstgegenständen, sowie Porzellan und  
Eiswaren nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu  
veranstalten, wonach 3000 Lose zu je 30 Pfg. in  
der Stadt Frankfurt a. D. und deren nächster Um-  
gegend ausgegeben und 900 Gewinne im Gesamt-  
werie von 900 M. gezogen werden sollen. Als  
Gewinne dürfen nicht ausgezahlt werden:

Bares Geld — unmittelbar oder mittelbar  
durch Zuficherung der Zahlung des Wertes der Ge-  
winne —, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren,  
Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und  
andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der  
Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in  
keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte  
steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das  
Abfaggebiet der letzteren, Ort und Zeit der Ver-  
losung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen  
auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes  
Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk  
enthalten:

„Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist  
ausgeschlossen.“

Frankfurt a. D., den 27. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

#### Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

**167.** Die Rentenbankkasse — Klosterstraße 76 I  
hier selbst — wird

- a) die am 1. April d. Js. fälligen Zinscheine  
der Rentenbriefe aller Provinzen vom 18. bis  
24. März d. Js.,
- b) die ausgelosten, am 1. April d. Js. fälligen  
Rentenbriefe aller Provinzen vom 21. bis  
24. März d. Js.

einlösen und demnächst vom 1. April d. Js. ab  
mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 26. Februar 1908.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

#### Vakante Lehrerstellen im Regierungsbezirk 168. Frankfurt a. D.

**Müritzenburg**, Kreis Friedeberg, Lehrerstelle, G.  
1100 M., A. 120 M., 1. 4. 08. **Wendischlieske**,  
Kreis Calau, Küster- und Lehrerstelle, G. 1350 M., A.  
120 M., 1. 7. 08. Kreis Königsberg Nm.: **Ultradnitz**,  
2. Lehrerstelle, G. 1000 M., A. 120 M., 1. 4. 08.;  
**Neuenhagen**, 5. Lehrerstelle, G. 1000 M.; A.  
120 M., 1. 4. 08., **Altdrewitz**, 3. Lehrerstelle, G.  
1000 M., A. 120 M., 1. 5. 08. **Lochwitz**, Kreis  
Crosfen, 2. Lehrerstelle, G. 1000 M., A. 120 M.,  
1. 7. 08. **Großliebitz**, Kreis Lübben, Lehrerstelle,  
G. 1100 M., A. 120 M., 1. 4. 08. **Rinkendorf**,  
Kreis Sorau, Lehrerstelle, G. 1100 M., A. 120 M.,  
1. 4. 08. **Kutschlau**, Kreis Züllichau, 2. Lehrer-  
stelle, G. 1000 M., A. 120 M., 1. 7. 08.

Bewerbungen sind an die Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen zu richten.



## Personal-Nachrichten.

169. Der bisherige Hilfsprediger Walter Georg Julius **Kleedehn** in Panlow ist zum Pfarrer der Pfarochie Troebitz, Diözese Dobrilugz, bestellt worden.

170. Dem Fräulein Marie Luise **Mühlenbeck** hier ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

171. Des Kaisers und Königs Majestät haben

dem Amtsrat Adolf **Schmelzer** zu Sachsendorf im Kreise Lebus den Roten Adlerorden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

172. Versetzt: Ober-Postsekretär **Ludewig** von Cottbus nach Friedenau, Ober-Postassistent **Vittow** von Spremberg (Lanf.) nach Erkner und Postassistent **Wofel** von Berlinchen nach Arnswalde.

Uebertragen: dem Postsekretär **Knope** in Cüstrin die Verwaltung einer Ober-Postsekretärstelle

173.

N a c h -  
der Durchschnitts-Markt- und Laden-Preise in den bedeutenderen Marktstädten

Laufende Nummer	Hauptmarkttorte und Kreise, für welche die Preise gelten.	M a r k t =															
		pro 100 Kilogramm															
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer						
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering				
M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.			
1.	<b>Cottbus</b> . . . . Calau, Spremberg, Sora, Forst Stadt, Guben Stadt u. Land, Cottbus Stadt und Land.	22	—	21 50	21	—	20 20	19 93	19 63	17	—	16 50	16	—	17 15	16 79	16 53
2.	<b>Crossen</b> . . . . Crossen.	21 35	—	—	21 27	19 25	18 80	18 95	16 65	—	—	—	—	—	16 87	16 60	16 30
3.	<b>Cüstrin</b> . . . . Königsberg Nm., Soldin.	21 55	20 70	19 70	20 12	19 10	18 10	16 40	15 50	14 50	17 63	17 05	16 15				
4.	<b>Frankfurt a. O.</b> . . . Frankfurt a. O. Stadt, Weststernberg.	20 44	20 32	20 50	19 41	19 28	19 60	15 84	15 52	—	—	16 87	16 24	15 69			
5.	<b>Fürstentwalde</b> . . . Lebus.	21 10	20 98	20 83	19 78	19 15	19 —	16 88	16 58	16 30	16 70	16 42	18 32				
6.	<b>Landsberg a. W.</b> . . . Arnswalde, Friede- berg Nm., Lands- berg a. W. Stadt u. Land.	21 50	—	—	20 50	19 35	—	18 92	16 75	—	15 75	16 75	—	15 75			15 75
7.	<b>Lübben</b> . . . . Lübben, Luckau.	—	—	—	—	20 01	—	—	—	—	—	—	—	—	16 25	—	—
8.	<b>Züllichau</b> . . . . Züllichau, Oststern- berg.	21 54	21 37	21 16	19 60	19 44	19 24	16 70	16 51	16 19	16 44	16 30	16 13				

in Cottbus und dem Postsekretär **Soering** in Cüstrin eine Buchhalterstelle bei der Ober-Postkasse in Posen. **174.** Der wissenschaftliche Hilfslehrer am Gymnasium in Schwedt a. D. **Voigt** ist als Oberlehrer angestellt und dem Königlichen Gymnasium zu Friedeberg Nm. überwiesen.

**175.** Uebertragen: eine Postinspektorstelle bei dem Postamt I in Bünde (Westf.) dem Ober-Postpraktikanten **Winter** in Frankfurt (Oder), eine

Ober-Postpraktikantenstelle bei der Ober-Postdirektion in Frankfurt (Oder) dem Ober-Postpraktikanten **Heusch** in Berlin, die Verwaltung einer Oberpostsekretärstelle in Neudamm dem Postsekretär **Rabuste** in Schreiberhau und in Dortmund dem Postsekretär **Engler** in Cottbus.

Bersetzt: der Postinspektor **Noering** von Blauen (Vogtl.) nach Guben, der Ober-Postpraktikant **Reimers** von Neudamm nach Minden (Westf.).

**we i s u n g**  
des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. D. für den Monat **Februar** 1908.

## Preise

Hülfsfrüchte										pro 1 Kilogramm										Eier 60 Stück											
Erbsen (gelbe) zum Kochen			Speisebohnen (weiße)			Linsen			Stroh			Fleisch			Fleisch																
Erbsen			Bohnen			Linsen			Stroh			Fleisch			Rind-		Schweine-		Kalb-		Hammel-	Speck (geräuchert), fließiger	Eihutter								
M.	d.	M.	d.	M.	d.	M.	d.	M.	d.	M.	d.	M.	d.	M.	d.	M.	d.	M.	d.		M.	d.	M.	d.	M.	d.					
37	—	35	—	64	—	6	25	4	55	—	—	7	75	140	—	1	50	1	25	140	1	30	1	70	1	70	2	30	3	93	
28	—	30	—	60	—	5	35	4	87	—	—	8	—	—	—	1	40	1	20	1	25	1	32	1	60	2	—	2	16	3	55
32	—	37	50	62	50	5	50	4	94	3	—	6	60	—	—	1	65	1	45	1	65	1	62	1	55	1	90	2	38	5	22
33	—	45	—	73	—	5	79	5	53	—	—	7	12	106	93	1	65	1	28	1	55	1	62	1	60	1	70	2	40	4	67
28	50	30	—	55	—	6	—	5	30	—	—	7	40	130	—	1	60	1	20	1	50	1	60	1	60	1	80	2	52	4	93
24	—	25	—	47	—	5	30	5	—	2	50	6	—	115	—	1	70	1	15	1	45	1	65	1	60	1	90	2	50	3	90
34	—	37	50	60	—	6	25	6	—	—	—	7	75	120	—	1	80	1	40	1	50	1	60	1	60	2	—	2	60	4	40
29	—	30	—	63	12	5	—	4	90	—	—	6	80	111	25	1	70	1	35	1	35	1	44	1	50	1	90	2	20	13	58



Kaufende Nr.	Hauptmarktorthe (Kreise, wie in vor- stehender Nachweisung angegeben)	L a d e n - P r e i s e. Pro 1 Kilogramm																
		M e h l zur Speisebereitung aus		Gersten=		Buchweizen=grüße	Hafer=grüße	Hirse	Kais (Sana) mittlerer	K a f f e e			Speise=salz	Schweine=schmalz (hiefiges)				
		Weizen	Roggen	Gräupe	Grüße					Java, mittlerer (roh)	Java, mittlerer in gebrannten Bohnen	Java, gelber in gebrannten Bohnen						
		₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰			
1.	Cottbus . . . . .	35	33	50	48	49	55	38	50	2	30	—	—	3	20	19	1	85
2.	Grossen . . . . .	36	30	40	—	50	55	30	40	2	—	—	—	2	80	20	2	—
3.	Cüstrin . . . . .	35	25	45	28	43	53	50	45	2	75	—	—	3	50	20	1	50
4.	Frankfurt a. D. . . . .	42	31	35	30	46	53	38	50	2	70	3	—	2	90	19	1	60
5.	Fürstenwalde . . . . .	40	29	40	40	50	50	30	60	—	—	2	50	2	50	20	1	60
6.	Landsberg a. W. . . . .	42	32	45	28	47	47	38	55	2	50	—	—	3	—	20	1	55
7.	Lübben . . . . .	42	33	45	60	50	60	35	40	2	20	—	—	2	80	20	1	70
8.	Züllichau . . . . .	33	31	45	45	47	45	37	55	2	30	—	—	2	87	20	1	90

Frankfurt a. D., den 29. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

176.

**N a c h w e i s u n g**

des monatlichen Durchschnitts der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für 50 Kilogramm **guten Hafer, Heu und Nichtstroh** in den 6 Hauptmarktorthen des Regierungsbezirks Frankfurt a. Oder für den **Monat Februar 1908.**

Kaufende Nr.	N a m e n der Hauptmarktorthe	Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Zentner (50 Kilogramm)			Gültig für sämtliche Ortschaften des Kreises.	Bemerkungen.
		guten Hafer	Heu	Nichtstroh		
		Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.		
1	Cottbus . . . . .	9 01	4 20	2 48	Cottbus Stadt u. Land Guben Stadt und Land, Sorau Stadt, Forst N.-L., Calau, Lübben, Spremberg Ludau.	
2	Cüstrin . . . . .	9 29	3 47	2 59	Königsberg N.-M., Soldin.	
3	Frankfurt a. D. . . . .	8 85	4 01	3 23	Frankfurt a. D. Stadt, West-Sternberg.	
4	Fürstenwalde . . . . .	8 77	3 89	2 78	Lebus.	
5	Landsberg a. W. . . . .	8 79	3 68	3 15	Landsberg Stadt und Land, Arnswalde, Friedeberg N.-M.	
6	Züllichau . . . . .	8 66	3 68	2 63	Grossen a. D., Ost-Sternberg, Züllichau.	

Frankfurt a. D., den 29. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

**Z u r B e a c h t u n g.**

Bei Erledigung von Steckbriefen u. s. w. ist nur der **Zuname, Vorname** des Verfolgten sowie die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der Veröffentlichung anzugeben. Die königlichen Gerichtsbehörden werden ersucht, in den Anträgen wegen **Aufnahme von Bekanntmachungen**, bei denen es sich um **Zunehaltung von Fristen** handelt, die **Dauer derselben**, sowie das **Datum** desjenigen **Wittwochs** genau anzugeben, an welchem die **Einrückung erfolgen soll**; dies ist besonders bei solchen **Bekanntmachungen** notwendig, welche mehrere Male veröffentlicht werden sollen. **Nicht eingegangene Amtsblattstücke** werden nur dann **kostenfrei nachgeliefert**, wenn ihre **Fehlmeldung** sofort bei der **zuständigen Postbehörde** erfolgt.  
**Die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts.**